

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1804

34 (23.8.1804) Provinzial-Blatt der Badischen Markgrafschaft

Provinzial-Blatt
der
Badischen Markgrafschaft.

Nro. 34. Donnerstags den 23. August 1804.

Mit Kurfürstlich-Badischem gnädigstem Privilegio.

Landes-Verordnungen.

Diäten-Reglement. (Fortsetzung und Schluß.)

30) Wer Pferd-Fourage bezieht, darf Fuhr- oder Rittlohn nur alsdann anrechnen, wann er ausser seinem angewiesenen Dienstkreis (falls er einen solchen hat) sich entfernt, und alsdann, gleich demjenigen, der keinen solchen Dienstkreis hat, nur in dem Fall, da er über vier Stunden von seinem Wohnort oder Station in einer ununterbrochenen Reise-Tour sich entfernen muß, so daß ihn deßfalls oder aus sonstigen Ursachen seiner eigenen Pferde sich zu bedienen nicht zugemuthet werden kann, oder wann wegen langem Ausbleiben deren Mitnahme ungefähr einen gleichen Aufwand, als der Gebrauch von Lehen-Pferden zur Hin- und Rückreise verursachen würde. Auch in diesen Ausnahmss-Fällen hat er, wann er gleich auf mehrere Pferde Fourage hätte, doch nicht mehr zu gebrauchen und anzurechnen, als nach Zeit und Umständen zum Transport nöthig wäre.

31) Jeder mit Fourage versehene Diener, der in einem dieser Ausnahmssfälle ist, soll sich seiner Pferde zum Transport bedienen, und hat nur aufs Pferd, das er bey sich hätte, wann er einen halben Tag auswärts zubringt, ein Pferd-Futter, wann er, ohne über Nacht zu bleiben, einen ganzen Tag draußen ist, zwei Pferd-Futter, und wo er einen ganzen Tag aus ist, und dabey über Nacht ausbleibt, drei Futter, jedes zu zwölf Kreuzer für jedes Pferd, anzurechnen.

32) Wer zum Fahren berechtiget ist, und eine eigene Chaise mitnimmt, sey es nun, daß er mit eigenen oder Lohn-Pferden fährt, hat von der Meile, die er ausser seinem Dienst-Kreis zu fahren hat, zehn Kreuzer Chaisengeld anzurechnen, wofür er aber alle Kosten für Unterhalt und Reparation der Chaise, es mag viel oder wenig dergleichen vorkommen, auf sich leiden muß.

33) Derjenige Diener, der mit eigenen Pferden reiset und auf zwey oder mehr Pferde Fourage zur Bestallung genießt, hat das Recht, für einen Kutscher oder Reitknecht, wann er ihn ausser einem Canley-Diener oder Bedienten wirklich mitgenommen hat, eine weitere im §. 15 bestimmte Bedienten Diät aufzurechnen.

34) Niemals darf aber für Pferde, Bedienten, Kutscher und Knechte, die nicht wirklich mitgenommen worden sind, etwas aufgerechnet werden.

35) Bey Ober und Aemtern und dergleichen executiven Stellen, zu deren Versetzung mehrere Diener zugleich angestellt sind, sollen niemals, es müßten dann besondere Umstände es nothwendig machen,

mehrere Mitbeamte zugleich zu einem und demselben Geschäft auf das Land gehen, sondern diese sollen die auswärtigen Geschäfte nach billigen Eintheilungen und Abwechslungen versehen, wann nicht der Eine oder Andere derselben zu Vernehmung solcher auswärtigen Dienst-Geschäfte durch Zuweisung von Pferd-Forage besonders in den Stand gesetzt wäre, (als in welchem Fall dieser die vorzügliche Schuldigkeit hat, solche auswärtige Verrichtungen auf sich zu nehmen und damit den öffentlichen Fundis weitere Transport-Kosten zu ersparen, wann nicht besondere, solchen Falls in dem Kosten-Verzeichniß anzumerkende Ursachen es unmöglich gemacht hätten, und deswegen ein nicht bespannter Diener diesmal das Geschäft hätte besorgen müssen, oder von solchen auswärtigen Geschäften die Frage wäre, deren alleinige oder abwechselnde Mitvernehmung dem andern Mitdiener durch Dienst-Instruction oder Special-Auftrag besonders zugewiesen wäre.)

36) Wo zu einem auswärtig zu verrichtenden Geschäft mehrere Diener zusammen wirken müssen, als z. E. bey einer Legal-Section, wo der Beamte, Arzt, Wundarzt und Actuar nöthig ist, da soll, wann dazu eine Lohnfuhr gebraucht wird, allemal der Erste, als der die Bestellung zu dirigiren hat, sie so machen, daß alle mit einem Gefährt transportirt werden können, wo aber der ein- und andere mit eigenem Gefährt nur unter Anrechnung des Pferdesfutters über Land geht, da ist er nicht schuldig, mehr als einen concurrirenden Diener zu sich zu nehmen, und kann also, wo deren mehrere sind, verlangen, daß die übrigen für ihren Transport nach dieser Anordnung, mithin je nach Verhältniß, ob sie Pferd-Forage haben oder nicht, sorgen.

37) Von dem Gutfinden solcher mehreren zu einem auswärtigen Geschäft concurrirenden Diener hängt es lediglich ab, ob sie einen gemeinschaftlichen Haushalt in Absicht der Zehrung machen, oder jeder für sich besonders seine Einrichtung treffen will, und kann hier ohne allerseitige einverständliche Bewilligung kein gemeinschaftlicher Haushalt Statt finden. Wo aber gemeinschaftliche Zehrung beliebt worden ist, da sollen, weil in der Regel wegen des höhern Dieners der Haushalt kostbarer wird, jeder an dem ganzen Kosten nach dem Verhältniß seiner Diäten zu jenen der übrigen Mitdiener Theil nehmen.

38) Wo in einem Tag auswärtig mehrere Geschäfte verrichtet würden, wegen deren besondere Rechnungen gemacht werden müßten oder gemacht werden dürften, da darf für alle zusammen nur Eine Diät aufgerechnet werden, die dann unter die verschiedenen Geschäfte nach Verhältniß der darauf zu verwendeten Zeit zu vertheilen ist.

39) Kein Kostenverzeichniß darf ohne die ordentliche Decretur der betreffenden Stelle aus irgend einer öffentlichen Staats-Kirchen- oder Gemeinds-Kasse bezahlt, noch ohne solche von Privat-Personen, wegen deren der Diener einen besondern Auftrag hatte, eingezogen werden. Nur Beamte können von den Privatpersonen, für welche sie Dienst halber auswärtig seyn müssen, ohne Decretur ihre Diäten-ordnungsmäßige Anrechnungen einziehen, müssen aber die Specification der angerechneten und eingezogenen Kosten bey Strafe der Geschenknahme zu den betreffenden Acten legen.

40) Die Kostenverzeichnisse müssen das Geschäft und die dazu verwendeten Tage eben so, wie die einzelnen Forderungs-Posten bestimmt enthalten und, wo letztere nicht ihre Taxe haben, die sie rechtfertigt, sie durch Belege bescheinigt darlegen.

41) Derjenige Diener, der die Decretur zu entwerfen hat, muß alle Ansätze nach dieser Diäten-Ordnung genau prüfen, alle Unmaasse oder Uebermaasse, die er findet, wegstreichen, alle zweifelhafte Fälle, oder wo eine Ausnahme vom Diener reclamirt wird, die nicht im Gesetz schon bestimmt vorge-

sehen, oder durch die Umstände nicht deutlich zu der gesetzlich bestimmter Ausnahme qualificirt ist, bey seinem vorgesetzten Collegio zur näheren Bestimmung den Fall vorlegen, und hierunter bey eigener schwerer Verantwortlichkeit sich gegen Niemanden eine Nachsicht zu Schulden kommen lassen.

42) Der Effect dieser Verordnung soll mit dem 19. August d. J. beginnen, so daß alle von da an vollzogene Geschäfte darnach gerichtet werden; bis dahin

43) bleibt es jeden Orts bey dem vorhin Ueblichen; bey dem es auch wegen der Tagsgebühren verbleibet, welche jedoch nur allein unbefoldete Diener außer der Diät für ihre Mühwaltung zu fordern haben; ingleichem wegen der Geschäfts-Taxen, die etwa Dienern zukommen, indem desfalls jeden Orts, bis zu weiterer, auch desfalls von Uns erfolgender Regulirung die Diener sich nach dem, was jeden Orts durch Besetze oder Dienstbestallung hergebracht ist, zu richten haben.

Hiernach haben sich demnach von obgedachtem Tag an bis auf eine, Uns jederzeit frey bleibende, Aenderung alle Unsere Rätthe, Beamte und Diener, die in geistlichen oder weltlichen Staats-Ämtern angestellt sind, wes Standes und Würden sie seyen, gebührend zu achten, so lieb ihnen ist, Unsere Ungnade und ihren Schaden zu vermeiden. Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben unter Unserm größern Regiments-Staats-Insigel. Karlsruhe den 30. Juli 1804.

(L. S.)

Vdt. Frhr. v. Gayling.

Vdt. Fr. Brauer.

Ad Mandatum Serenissimi

Electoris proprium.

Vdt. Gerstlacher.

Edict, die Rechte der Diener-Besoldungen betreffend.

Wir Karl Friedrich, von Gottes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg, des Heiligen Römischen Reichs Kurfürst, Pfalzgraf bey Rhein, Fürst zu Constanz &c.

Nachdem in denen neu Uns zugefallenen Landen die Rechte der Dienerschaft über die Veräusserung, so wie über die Verhaftung, ihrer Besoldungen ziemlich verschieden erfunden worden sind, und darüber schon ein und andere Anstände sich ergeben haben; so finden Wir nöthig nach vorgenommener Revision der desfalls in Unseren alten Landen bestandenen Gesetze, nunmehr folgende für alle Unsere Lande in drey Monaten nach der Erscheinung im Regierungsblatt gültige Anordnung zu treffen:

I. Den Selbstgebrauch der Besoldung betreffend:

1) Die Geld-Besoldung wird jedem Diener von der besoldeten Verrechnung zu Ende jeden Quartals geliefert: Die Natural-Besoldung aber muß von ihm bey der Bedienstung, auf welche er angewiesen ist, auf seine Kosten erhoben werden, wo nicht wegen besonderer einzelnen Verhältnissen in der Signatur oder Bestallung des Dieners etwas Anders ausgedruckt ist.

2) Vorauszahlungen auf das laufende Quartal der Geld-Besoldungen ist zwar ohne höhere Weisung kein Verrechner zu geben schuldig; kann und soll aber, wo hier und da eintretende Nothumstände einen Diener der subalternen Klasse veranlassen, ihn darum anzugehen, solche erteilen, wann sie nicht so stark ist, daß in andern Zahlungs-Schuldigkeiten, die bis zum Verfall des Quartals der Verrechnung obliegen, eine Stockung daraus entstehen kann. Vorauszahlungen auf ein noch nicht in den Lauf eingetretenes Quartal können hingegen überall nicht geschehen ohne Unsers besondere höchste Weisung.

3) Die Abfassung der Naturalien in Früchten und Wein kann im Lauf des Rechnungsjahrs von dem Diener zu jeder ihm schicklichen Zeit, nach seinem Gefallen geschehen, oder er kann sie bis zum Ende desselben stehen lassen, wann nur keine erhoben worden, wovon die Quartal-Schuldigkeit zu laufen noch nicht angefangen hat: es wäre dann, daß etwa ein solcher in einer Gattung der Natural-Besoldungsstücke von dem Diener nachgesuchte Mehrermpfang durch einstweilige Nichterhebung einer anderen verfallenen Naturalgattung, bis zum Eintritt des den Mehrermpfang abverdienenden Quartals bei der nemlichen Verrechnung gedeckt bliebe. Dagegen nach Ablauf des auf Georgii jeden Jahres ablaufenden allgemeinen Rechnungsjahrs muß binnen sechs Wochen, mithin bis zum ersten Juni jeder Diener seine Rückstände selbst oder durch seine Käufer erheben, damit sie nicht länger auf Befahr und Abgang Unserer Verrechnungen liegen.

Wird dieses versäumt, so hat der Diener, wann an ihm die Schuld ist, einen Abzug von zehn Procent, ein etwaiger Käufer aber, der die Verzögerung veranlaßt hätte, einen Abzug von fünfzehn Procent zu erwarten, mittelst dessen alsdann derjenige, dem die Erhebung oblag, zwar ein weiteres Quartal zur Abfassung Gedult erlangt, nach dessen abermalig fruchtlosem Verlauf aber der volle Rückstand dem herrschaftlichen Speicher oder Keller ganz verfallen ist.

4) Holzbesoldungen, die auf einen Holzhof angewiesen sind, unterliegen der gleichen Erhebungsart; jene hingegen, die auf den Wald angewiesen sind, müssen in denen durch die Forstordnung bestimmten Zeiten unter denen dort ausgedruckten Präjudicien erhoben werden.

II. Die Veräußerungen der Besoldungen betreffend:

5) So wenig jemand von der Verrechnung seine Geld-Besoldung, deren Quartal noch nicht läuft, erheben kann, so wenig kann ein solcher durch Verkauf seines Bezugsrechts an einen Dritten, der etwa einen solchen Wagnißkauf eingehen wollte, eine voreilige Erhebung des Werths seiner Besoldung unternehmen; mithin kann auch kein Diener einige Assignationen voraus darauf abgeben, es geschehe dann, entweder außergerichtlich mit Consens der Stelle, unter welcher der Dienst eines solchen Dieners stehet, oder gerichtlich mittelst Bestätigung seines ordentlichen Richters, wann etwa eine Rechtsklage oder ein Vergleich dazu Anlaß gegeben hätte, welche Consens-Ertheilung nicht erfolgen soll, ohne daß zuvor gewiß gesetzt werde, einestheils es sey keine wucherliche Verkürzung des Dieners darunter begriffen: anderntheils es bleiben dem Diener solche Mittel zu seinem Unterhalt in der Zwischenzeit, für welche die Assignation gegeben ist, übrig, wobey Wir seiner guten Dienstführung gesichert seyn können.

6) Die Natural-Besoldung, so weit sie verfallen ist, oder so weit das Quartal davon wirklich läuft, kann jeder Diener nach Belieben verlaufen, auch gestatten Wir, daß das auf das laufende nächstfolgende Quartal, mithin zusammen ein halber Jahresgehalt verkauft werden könne, in so weit ein Käufer diese Wagniß übernehmen will, (indem ein solcher Käufer dadurch mehr Recht wegen des Bezugs nicht erlangt, als der verkaufende Diener gehabt hat, mithin weder früher sie abfassen, noch länger sie unabgefaßt stehen lassen kann, als es diesem zu thun erlaubt gewesen wäre, noch sie fordern kann, wenn der Diener den Verfall des Bezugsrechts nicht erlebt oder alsdann nicht mehr im Dienst ist.) Ein längerer Vorausverkauf könnte nur in ganz besondern Fällen mit Unserer eigenen, nicht leicht zu hoffenden Bewilligung geschehen, welche übrigens auch, wo sie einmal erfolgte, eine Garantie des Bezugs für den Fall, in welchem des Dieners Recht an die Besoldung den Verfalltag nicht erreicht keineswegs involviret, wann nicht auch dieses namentlich in Unserer Bewilligungs-Urkunde ausgedruckt wäre. (Der Beschluß folgt.)

Decretum Generale an sämtliche Ober- und Aemter der bad. Markgraffschaft d. d. 10. August 1804.
I. S. Nro. 6303.

Da man zu bemerken gehabt hat, daß die fremden Kalender-Fabrikanten in neuern Zeiten den Vortheil sich zu machen trachten, ihre Kalender so früh schon in die disseitigen Lande einführen, daß sie das Land schon vor der Zeit der Ausgaben der Land-Kalender damit überschwemmen, wodurch der Debit dieser, die zu Verbreitung nützlicher Kenntnisse bestimmt, und zum Theil milden Stiftungen destinierte Erwerbs-Quellen sind, sehr gehemmt wird: So wird hiemit verordnet, daß vor Anfang des Octobers kein fremder Quart-Kalender auf Märkten, oder durch Krämer, Hausirer, Buchbinder, und anders dergleichen Colporteurs zum Verkauf, bei Strafe der Confiscation 2c. ausge-
setzt werden dürfe. Decretum q. l.

Obergerichtliche Kundmachungen.

Mannheim. [Landes-Verweisung.] In Untersuchungs-Sachen des Adam Stein von Lauterecken, und Katharine Stiickmeyerin von Königsberg bey Birsch, Landstreicherey, gehabte Gemeinschaft mit Dieben und Unzucht betreffend, ist letzterer der bisher erlittene Arrest als Strafe anzurechnen, und als Fremdlinge sämtlicher kurfürstl. Landen zu verweisen gnädigst beschloffen worden.

Signalement.

Adam Stein, angeblich zu Lauterecken gebürtig 23 Jahr alt, und sich vom Vorbereiten, dann Schärpen der Kaffee-Mühlen nährend, ist 5 Schuh 6 Zoll lang, hat braunes rund geschnittenes Haar, ein zartes gesundes, aber mageres Angesicht, schwachen Bart, regelmäßigen Mund und Nase, kleine Augen, breite Schultern, und neiget sich in seiner Stellung sehr vorwärts. Sein Anzug bestehet aus einem guten, nach bairischer Art aufgeschlagenen Hut, einem alten dunkelbraunen floretseidenen Halstuch mit weißen Streifen an den Spitzen des Schlupfes, eine mit Klappen übereinander gehende, aber oben offene attunene Weste mit gleich überzogenen Knöpfen, darüber einen dunkelblauen Rock mit Kragen und gleichem Futter, mit großen weißen metallenen ringsum gemodelten Knöpfen, lange Ueberhosen von weißem sehr verschaukeltem Kirsay mit weißen beinernen Knöpfen, unter diesen gehen weiß leinene Kamaschen mit gelben platten Knöpfen, u. darunter Rahmen-Schuh mit Wendel zugebunden.

Dessen angebliche Ehefrau, Katharine Magdalene Stiickmeyerin von Königsberg bey Birsch gebürtig, eines Blashändlers Tochter, ist ganz mittelmäßiger Größe, ungefähr im 6ten Monat schwanger, hat braune Haare, eine etwas gewölbte Stirne, helle Augenbraune, frische raune Augen, ein etwas langlichtes Gesicht, leingebo-

gene Nase und aufgeworfenen, jedoch regelmäßigen Mund. Ihr Anzug bestehet durchaus aus gutem baumwollenen Zeug, und in einem über den Kopf gebundenen dunkelblauen Sacktuch mit weißen Dupfen und gleich melirten Kränze, einem braunen Mützchen mit dunkelblauen Streifen, welches über die Schultern herüber vom nemlichen Zeuge garniret ist, und wegen ihrer Schwangerschaft weit von einander steht, einem hell rothen Halstuche mit weißen Streifen, einem dunkelblauen Schurz, gleichen Rock mit etwas helleren breiten Streifen und hellblau eingefärbt, hellblauen Strümpfen mit weißen Zwickeln, aber alten Schlapp-Schuhen mit schlechten Bändeln zugebunden. Mannheim den 11. August 1804.

Kurfürstliches Hofgericht.
v. Stein.

Untergeichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

[Schulden-Liquidationen.]

Indurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, bey Verlust der Forderung zur Liquidirung derselben vorgeladen. Aus dem Oberamt Nöteln

- 1) an den lebigen Färber Karl Scufert zu Schoppsheim auf den 7. Sept. in der Stadtschreiberey zu Schoppsheim;
- 2) an den Burger Hanns Jörg Koser in Langenau auf den 3. Sept. in dem Wirthshaus zu Langenau;
- 3) an den Hans Jakob Lenz in Wiesl auf den 10. Sept. in dem Kronenwirthshaus zu Wiesl. Aus dem Oberamt Badenweiler

- 1) an den Burger Georg Weinert zu Gallenweiler auf den 24. August in dem 3 König-Wirthshaus zu Gallenweiler;

3) an den Nothgerber Johann Georg Koch zu Müllheim auf den 28. August in der Revisions-Schreibstube zu Müllheim;

4) an den Burger Michael Eberlin zu Fallrechten auf den 27. Aug. in dem Storchewirthshaus zu Fallrechten;

5) an den ledigen Johann Grünast zu Müllheim auf den 6. Sept. in der Revisions-Schreibstube zu Müllheim. Aus dem

Oberamt Hochberg

an Georg Ehrler Emanuels Enkel und Georg Adolph Heidenreich, Adolphs Sohn zu Theningen auf den 10. Sept. in dem Ort Theningen. Aus dem

Amt Stein

an Ible Michael Kühelische Eheleute in Wöfingen auf den 12. Sept. auf dem Rathhaus zu Wöfingen. Aus dem

Oberamt Karlsruhe

1) an die drey Königwirth Dehlerische Eheleute zu Karlsruhe auf den 12. September auf dem Rathhause zu Karlsruhe;

2) an die Veherischen Eheleute zu Rufheim auf den 22. August auf dem Rathhaus zu Rufheim. Aus dem

Oberamt Pforzheim

1) an den Kühler-Meister Johann Eutel zu Pforzheim auf den 6. September in der Stadtschreiberey zu Pforzheim;

2) an den Handelsmann Franz Obert zu Pforzheim auf den 10. Sept. in der Stadtschreiberey zu Pforzheim;

3) an den Fißler Johann Geiger zu Pforzheim auf den 27. August in der Stadtschreiberey zu Pforzheim.

[Mundtods-Erklärungen.]

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bey Verlust der Forderung folgenden Personen nichts geborgt oder sonst mit denselben kontrahirt werden. Aus dem

Oberamt Badenweiler

den Huthmacher Gustav Benoni Kupprechtischen Eheleuten zu Müllheim, deren Pfleger Georg Friedrich Grünast von da ist. Aus dem

Oberamt Mahlberg

dem Kiefer Joseph Voos zu Kippenheim, dessen Pfleger der Burger Michael Holderer von da ist. Aus dem

Oberamt Pforzheim

1) dem Schreiner Johann Georg Schucker zu Bismenbronn, dessen Pfleger der Burger Jakob Böffert von da ist;

2) dem Burger Jakob Stucki zu Pforzheim, deren Pfleger der Burger Michael Göhring von da ist;

3) den Burger Jakob Etbrischen Eheleuten zu Dürren,

deren Pfleger der Burger Michael Arnold von da ist.

4) dem Kühlermeister Johann Eutel zu Pforzheim, dessen Pfleger der Schustermeister Andreas Brügel von da ist.

Erb-Vorladungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibes-Erben sollen binnen 9 Monaten sich bey der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dieselbe als gestorben werden angesehen, und ihr Vermögen an ihre bekannten nächsten Anverwandten wird ausgeliefert werden. Aus dem

Oberamt Uberg

Conrad Fejer von Steinbach. Aus dem

Oberamt Lahr

Jakob Bieler von Dinglingen, bereits 40 Jahr alt, welcher Anno 1793 in fremde Kriegsdienste getreten ist.

[Ausgetretener Vorladungen.]

Nachbemerkte bösslich Ausgetretene sollen binnen 3 Monaten sich bey ihrer Obrigkeit stellen, und wegen ihres Austritts verantworten, widrigenfalls gegen dieselben nach der Landes-Konstitution wider ausgetretene Unterthanen verfahren werden wird. Aus dem

Oberamt Uberg

der der dritten Unzucht mit der Christina Peterin von Malterdingen beschuldigte und vor Erledigung der Sache ausgetretene Christian Storch von Bischoffingen. Aus dem

Amt Kenchen

der im Urlaub desertirte Andreas Sakmann und der von Haus entwichene Ignaz Gaiser, beyde ledig von Kappel.

Karlsruhe. [Edictal-Ladung.] Die Gebrüder Friedrich und Daniel Lang von hier, die schon seit 22 Jahren abwesend sind, sollen innerhalb 9 Monaten da hier erscheinen, widrigenfalls ihr ihnen angefallenes Vermögen an ihre nächsten Anverwandten gegen Kautior ausgefolgt werden soll. Verordnet beym kurfürstl. Ober-Hof-Marschallen-Amt. Karlsruhe den 20. Aug. 1804 Von Ober-Hof-Marschallen-Amts wegen.

Bischofsheim. [Jahrmarkt.] Weil der Kaffatter
Jahrmarkt in der letzten Woche des Augusts gehalten
wird, wo derjenige zu Bischofsheim am hohen Steg auch
seyn sollte, so wird letzterer auf Dienstags den 4. Sept.
verlegt.

Kurfürstl. Oberamt.

K a u f = A n t r ä g e.

Karlsruhe. [Haus = Versteigerung.] Die Schuh-
macher Obermüllerische Erben sind gesonnen, ihre 2stöckige
Behausung in der langen Straße das Eck der Herren-
Gasse, mit Nro. 115., 116., 117. bezeichnet, den 10.
Sept. 1804 Nachmittags um zwey Uhr auf dem hiesigen
Rathhaus versteigern zu lassen. Liebhaber können es
täglich in Augenschein nehmen, und wenn ein annehmli-
ches Gebot erfolgt, so wird es ohne Ratifikation herge-
geben.

Karlsruhe. [Haus = Verkauf.] Schuhmacher
Gulde dahier ist gesonnen, sein Eckhaus in der Adler-
Gasse aus freyer Hand zu verkaufen. Auf Begehren
des Käufers kann ein Kapital von 2000 fl. mit Zins
darauf stehen bleiben. Liebhaber können sich bey ihm
melden.

Karlsruhe. [Pferde = Verkauf.] Montag den 3.
Sept. wird Herr Zollverwalter Eramer in Schreck 2
braune Mutter-Pferde von gutem Alter und bester Qua-
lität in Steigerung oder freyem Kauf, einzeln oder zu-
sammen abgeben, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Gernsbach. [Versteigerung des Weinauer Hofguts.]
Das nahe bey Gernsbach in dem angenehmen Murgthal
gelegene schöne Weinauer Hofgut soll nach Herrschaftl.
gnädigster Verfügung Stückweis in öffentlicher Steige-
rung verkauft werden.

Es besteht solches in einer Wohnung mit daran ge-
bauten Scheuer und Stallungen, einem weitern beson-
dern großen Scheuern- und Stall-Gebäude, daran ge-
bauten mehrern Schweinställen, auch einem Back- und
Waschhaus mit einem geräumigen Hofplatz zwischen die-
sen Gebäuden, und einem laufenden Brunnen in sol-
chem, welcher auf dem Gut entspringt, mit 3 Morgen,
2 Viertel, 32 Ruthen, um die Gebäude gelegenen Baum-
Gras- und Küchen-Gärten, sodann in ungefähr 56
Morgen Acker, und 22 Morgen Wiesen, so alles im Zu-
sammenhang mit dem Hof gelegen, nebst 9 Morgen Acker
und 3 Morgen Wiesen, auch besammeten, nicht weit vom
Hofhaus entfernt liegend, auf welsch letzterem Stück der
auf den Hof geleitete Brunnen entspringt, ferner in 3

Morgen Wiesen in zwey abgesonderten Stücken auf
Gernsbacher Gemarkung, und 9 Morgen, 2 Viertel Wie-
sen in fünf Stücken bey Scheuren gelegen.

Mit der Versteigerung wird Dienstags den 11. Sept.
vorgefahren, und mit den Gebäuden unter Zuthellung
einiger Morgen zunächst um dieselbe herumliegenden Gü-
ter der Anfang gemacht werden, und da auf solche Art
auch Auswärtige daran Theil nehmen können, welche jedoch
mit hinlängl. Obrigkeitl. Zeugnissen ihres Vermögens wegen
versehen seyn müssen, auch auf jeden Fall die Hofgebäude
vor 2 Theilhaber füglich Raum haben, so wird dieses
anmit bekannt gemacht, damit die Liebhaber sich auf ge-
dachten Tag Vormittags um 8 Uhr entweder in Kur-
fürstlicher Amtskellerey dahier, oder auf dem Hof selbst
einfinden mögen. Gernsbach den 16. August 1804.

Kurfürstl. Amtskellerey Eberstein.

Pachtanträge und Verleihungen.

Karlsruhe. [Logis.] Bey Hafner-Meister Cyri
ist im Hinter-Gebäude ein Logis, bestehend aus einer
Stube, Kammer, Küche, Keller und Platz zu einem Pferd
auf den 23. October zu verleihen.

Karlsruhe. [Logis.] In dem Hinter-Gebäude
des Verwalter Müller'schen Hauses in der Kuppurrer
Straße Nro. 339 sind auf den 23. Oct. 1804 zwey Logis
zu vermietten; das eine, wovon die Aussicht nach dem
Garten geht, besteht in 3 Piecen, davon 2 heizbar sind,
nebst einer Küche; das andere aber, wovon die Fenster
auf den Hof gehen, ebenfalls in 2 heizbaren Zimmern,
nebst einer Kammer. Mit einem von diesen beyden, eine
Treppe hoch stehenden Logis, kann auch ein Stall, ent-
weder zu 2 oder zu 4 Pferden, vermietthet werden.

Kommerzial-Anfragen.

Karlsruhe. [Verlohrner Regenschirm.] Am 14.
dieses, am Tage der hiesigen Pfarr-Synode, ist ein
changan taffeter Regenschirm aus Versehen verwechselt
worden und abhanden gekommen. Unten am Stocke
desselben ist das Hauszeichen mit den in ein Herz ein-
geschlossenen Buchstaben: C. B. G. aufgebrannt, woran
er kenntlich ist. Wer ihn hat, beliebe ihn bey Herrn
Tulla im Darmstädter Hof abzugeben.

D i e n s t = A n f r a g e n.

Karlsruhe. [Dienstgesuch.] Ein Frauenzimmer,
welches als Gouvernante bey Kindern, besonders für den
Unterricht im Französischen, mehrere Jahre in guten

Häusern gestanden, sucht wieder eine gute Stelle in gleicher Qualität. Nähere Auskunft giebt das Comptoir des Provinzial-Blattes.

Zur Nachricht.

Karlsruhe. [Hospital.] Der Vorsteher des hiesigen bürgerlichen Hospitals für den gegenwärtigen Monat ist Herr Assessor Schmucl.

Kirchenbuchs-Auszüge.

Karlsruhe. [Gebörne.] Den 14. Aug. Louise Auguste, Vater: Herr Christoph Heinrich Reif, Bürger und Hoffattler.

Den 18. Louise Charlotte, Vater: Herr Joh. Wilh. Ludwig Naupp, Bürger und Bijoutier.

Den 18. Friederike, Vater: Joseph Brapmeyer, Kutscher bey Herrn General von Beck.

Den 19. Charlotte Elisabeth, Vater: Heinrich Weber, kurfürstl. Reitknecht.

Den 19. Wilhelm Andreas Friedrich, Vater: Herr Friedrich Lacher, Bürger und Cassetier.

[Gestorbene.] Den 18. Aug. Frau Marie Eve, gebörne Beckin, Herrn Baptist Hofers, kurfürstlichen badischen Geh. Referendars, Ehefrau, alt 32 Jahr, an auszehrendem Fieber.

Den 20. Louise Auguste, Vater: Johann Friedrich Richter, Bürger und Hauderer, alt 1 Monat, 25 Tage, an Siphtern.

[Kopulirte.] Den 19. Aug. Hr. Johann Friedr. Müller, Bürger und Schmidtmeister, Andreas Müllers, hiesigen Bürgers und Schmidtmeisters mit Rosine, geb. Braunin, ehelich erzeugter lediger Sohn, und Jungfer Katharine Elisabeth Schnabelin, Herrn Johann Jakob Schnabel, hiesigen Bürgers und Stadtwacht-Meisters mit weil. Christine Louise, geb. Kümlichin, ehelich erzeugte ledige Tochter.

Den 19. Gottlieb Christian Arleth, Bürger und Metzgermeister, weil. Clemens Albrecht Arleth, Bürgers u. Metzgermeisters mit Marie Friederike, geb. Dreschin, ehelich erzeugter lediger Sohn, und Jungfer Juliane Auguste Nothhardtin, Joh. Georg Nothards, hiesigen Bürgers und Beckermeisters, mit Christine Margarethe, geb. Steinmehin, ehelich erzeugte ledige Tochter.

Auflösung des Räthfels in No. 33.

W a u l w u r f.

E h a r a d e.

Kennst du ein Wort! Es besteht aus ein und zwey mal zwey Zeichen; Ehrfurcht gebietend und still wankt es zum Ziele dahin. Nimmst du das Erste hinweg, so hast du die lieblichste Speise, Asien bringt sie hervor, Afrika zeuget sie auch. Wieder das Erste hinweg, so bleibt dir etwas zurucke, Was Britanniens Feind leider! vergeblich sich wünscht.

Marktpreise vom 20. August 1804.

Fruchtpreis.	Karlsr.		Durl.		Pforz.		Brod-Taxe.		Karlsr.		Durl.		Fleisch-Taxe.		Karlsr.		Durl.		Vidualien.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Das Malter.	8	30	8	30	10	30	Ein Weck zu 1	—	—	—	—	Das Pfund.	fr.	fr.	Das Pf.	fr.	fr.	Das Pf.	fr.	fr.
Neuer Kernen.	11	12	11	12	11	15	fr. hält .	—	5½	—	—	Das Pfund.	10	10	Das Pf.	10	10	Das Pf.	10	10
Alter Kernen.	8	40	8	40	—	—	dito zu 2 fr.	—	11	—	—	Gemeines dito.	9	—	Rindschmalz	28	fr.	28	fr.	28
Walzen . . .	5	12	5	12	6	44	Weißbrod zu	1	7	1	7	Rindfleisch . . .	8	9	Schweine-	8	8	Schmalz 28	8	8
Neu Korn . .	4	18	4	18	4	18	6 fr. hält .	1	7	1	7	Kalb- . . .	8	8	Schmalz 28	8	8	Schmalz 28	8	8
Alt Korn . .	4	10	4	10	4	10	Schwarzbrod	1	27	—	—	Räupflingessf.	—	—	Butter 19 fr.	—	—	Butter 19	—	—
Gem. Frucht.	7	28	7	28	8	32	zu 5 fr. hält	3	24	3	24	Hammelfleisch.	9	9	Lichter 26 fr.	9	9	Lichter 26	9	9
Gersten . . .	—	—	—	—	—	—	dito zu 10 fr.	3	24	3	24	Schweinef.	10	10	Saisen 22 fr.	10	10	Saisen 22	10	10
Haber	—	—	—	—	—	—	Weiß Mehl d.	—	—	—	—	Ein Ochsenmau.	14	—	Unschlitt der	14	—	Unschlitt der	14	—
Welschkorn .	—	—	—	—	—	—	Pf. — fr.	—	—	—	—	Ein Ochsenfuß.	8	8	Cent. 18 fl.	8	8	Cent. 18	8	8
Erbsen d. Sri.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Ein Kalbskopf.	24	—	9 Eyer 8 fr.	24	—	9 Eyer 8	24	—
Linzen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bohnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Karlsruhe gedruckt in der Müller'schen Hofbuchdruckerey, No. 144.